

Dänische Bekanntmachung Nr.24 vom 7. Juni 1955

Bekanntmachung betreffend die allgemeinen Rechte der deutschen Minderheit

Der Ministerpräsident und Außenminister hat am 1. April 1955 im Namen der Regierung dem Folketing nachstehende Erklärung über die allgemeinen Rechte vorgelegt, die den zur deutschen Minderheit in den südjütischen Landesteilen gehörenden Personen zustehen:

In dem Wunsche, das friedliche Zusammenleben der Bevölkerung beiderseits der dänisch-deutschen Grenze und damit auch die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Königreich Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland allgemein zu fördern

und

bezugnehmend auf Artikel 14 der Europäischen Konvention für Menschenrechte, gemäß welchem die durch diese Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten sichergestellt werden sollen ohne Diskriminierung bezüglich der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit,

erklärt die Königlich Dänische Regierung zur Bestätigung der für diese Minderheit bereits geltenden Rechtsgrundsätze

— wie sie auch in der vom damaligen dänischen Ministerpräsidenten Hans Hedtoft an Vertreter der deutschen Minderheit in Nordschleswig am 27. Oktober 1949 abgegebenen Erklärung (dem so genannten Kopenhagener Vermerk) niedergelegt sind — folgendes:

I.

Nach dänischem Recht — dem Grundgesetz des Königreichs Dänemark vom 5. Juni 1953 und sonstiger Gesetzgebung genießt jeder Staatsbürger und somit auch jeder Angehörige der deutschen Minderheit ohne Rücksicht auf die von ihm benutzte Sprache folgende Rechte und Freiheiten:

1. Das Recht auf die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit,
2. die Gleichheit vor dem Gesetz,
3. die Glaubens- und Gewissensfreiheit,
4. das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit,
5. die Versammlungs- und Vereinsfreiheit,
6. das Recht, den Beruf und den Arbeitsplatz frei zu wählen,
7. die Unverletzlichkeit der Wohnung,
8. die freie Gründung der politischen Parteien,
9. den gleichen Zugang zu dem öffentlichen Amt nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung, d. h. dass bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes zwischen Angehörigen der deutschen Minderheit und anderen Staatsbürgern kein Unterschied gemacht werden darf,
10. das allgemeine, unmittelbare, gleiche, freie und geheime Wahlrecht, das auch für die Kommunalwahlen gilt,
11. das Recht, den Schutz der Gerichte anzurufen, wenn er sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten als verletzt ansieht,

12. das Recht auf gleiche Behandlung, nach dem niemand wegen seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft oder seiner politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

II.

In Ausführung dieser Rechtsgrundsätze wird hiermit festgestellt:

1. Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum und zur deutschen Kultur ist frei und darf von Amts wegen nicht bestritten oder nachgeprüft werden.
2. Angehörige der deutschen Minderheit und ihre Organisationen dürfen am Gebrauch der gewünschten Sprache in Wort und Schrift nicht behindert werden.
3. Der Gebrauch der deutschen Sprache vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden bestimmt sich nach den diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften.
Allgemeinbildende Schulen und Volkshochschulen (auch mit fachlicher Ausrichtung) sowie Kindergärten können von der deutschen Minderheit gemäß dem in Dänemark geltenden Grundsatz der Unterrichtsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze errichtet werden.
4. Da das Verhältniswahlverfahren gemäß der Kommunalgesetzgebung bei der Einsetzung von Ausschüssen in den kommunalen Vertretungskörperschaften Anwendung findet, werden die Vertreter der deutschen Minderheit zur Ausschussarbeit im Verhältnis zu ihrer Anzahl herangezogen.
5. Die Dänische Regierung empfiehlt, dass die deutsche Minderheit im Rahmen der jeweils geltenden Regeln für die Benutzung des Rundfunks angemessen berücksichtigt wird.
6. Bei Unterstützungen und sonstigen Leistungen aus öffentlichen Mitteln, über die im Rahmen des Ermessens entschieden wird, wird keine unterschiedliche Behandlung der Angehörigen der deutschen Minderheit gegenüber anderen Staatsbürgern stattfinden.
7. Bei öffentlichen Bekanntmachungen sollen die Zeitungen der deutschen Minderheit angemessen berücksichtigt werden.
8. Das besondere Interesse der deutschen Minderheit, ihre religiösen, kulturellen und fachlichen Verbindungen mit Deutschland zu pflegen, wird anerkannt.

Das Folketing hat dieser Erklärung mit Beschluss vom 19. April 1955 seine Zustimmung gegeben.